

Satzung



ALEX - African Life Experience Kinder- und Jugendhilfe Westafrika e.V.

Inhalt:

Abschnitt I (Allgemeines)

§ 1 Name und Sitz

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

Abschnitt II (Mitgliedschaft)

§ 3 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

§ 6 Beiträge

Abschnitt III (Organisation des Vereins)

§ 7 Organe des Vereins

§ 8 Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

§ 10 Kassenprüfung und Jahresabschluss

§ 11 Auflösung

Abschnitt IV (Sonstiges)

§ 12 Spendenbescheinigung/Reisekostenabgeltung

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen " African Life **EX**perience Kinder- und Jugendhilfe Westafrika e.V.", kurz „ **ALEX** e.V.“.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Potsdam unter der Nummer 7903 P eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Brandenburg an der Havel.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein **ALEX** e.V. mit Sitz in Brandenburg an der Havel verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung mildtätiger Zwecke, die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe, die Förderung der Bildung in Gambia und die Förderung der Entwicklungshilfe.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. Jugendhilfe:
 - Unterstützung von Projekten der Berufsausbildung,
 - Unterstützung von Projekten im Anschluss an die Berufsausbildung
 - b. Humanitäre Hilfe:
 - finanzielle und materielle Unterstützung für schwache und Not leidende Familien
 - Sammeln von Spenden und Verteilen vor Ort
 - Zusammenarbeit und Unterstützung mit und von anderen Vereinen mit gleichen oder ähnlichen Zielen.
 - c. Hilfe für Kinder im Vorschulalter und Schulkinder:
 - Bereitstellen von finanziellen Mitteln für die Weiterführung und Fertigstellung von Kindergärten
 - Unterstützung bei der Ausstattung der Kindergärten
 - Vermitteln von Pateneltern für Schulkinder

- d. Förderung der Entwicklungshilfe und hierbei speziell die Förderung der nachhaltigen Entwicklung
 - Hilfe durch Selbsthilfe; Wissenstransfer; Bewusstseinschaffung für erneuerbare Energie
 - Praktische Schulungen sollen der Bevölkerung ermöglichen erneuerbare Energiequellen, hergestellt aus lokalen Materialien, zur Energiegewinnung zu nutzen.
 - Erneuerbare Energien, Wassergewinnung
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, mit Ausnahme der Erstattung von notwendigen und nachgewiesenen Auslagen.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Abschnitt II Mitgliedschaft

§ 3

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede an der Verwirklichung der Vereinsziele interessierte natürliche und juristische Person werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
3. Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
 - Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann, mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des Jahres,
 - Ausschluss aus wichtigen Gründen durch Vorstandsbeschluss
 - Ableben der natürlichen oder Auflösung der juristischen Person
4. Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes anwesende Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge, Vorschläge, Satzungsänderungen, Wahlen in einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden, Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Wahlen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Auf Antrag mindestens eines Mitgliedes spätestens vor der Abstimmung erfolgt die Wahl schriftlich und geheim. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der gültigen Stimmen.
2. Die Mitglieder haben die Pflicht, die in der Satzung 6 Abs.2 festgelegten Mitgliedsbeiträge jährlich zu entrichten.

§ 5

Ehrenmitgliedschaft

1. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag der Mitgliederversammlung von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, wenn die Zustimmung dieser mit einfacher Mehrheit vorliegt.
2. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.
3. Ehrenmitglieder können in alle Funktionen des Vorstandes gewählt werden und sind dort stimmberechtigt.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
2. Die Beitragshöhe beträgt 25,00 €.
3. Über die Notwendigkeit, Höhe und Fälligkeit von Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand kann in besonderen Fällen beschließen, den Beitrag zu ermäßigen oder von einem Beitrag ganz abzusehen.

Abschnitt III Organisation des Vereins

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

2. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere:

- die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
- die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfung,
- Wahl des Vorstandes
- die Ausschließung eines Mitgliedes,
- die Genehmigung des Jahresabschlusses,
- die Änderung der Satzung,
- die Auflösung des Vereins.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag eines Viertels der Erschienenen ist geheim abzustimmen. Über den Verlauf der Versammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden gegenguzuzeichnen ist.

3. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung ein. Die schriftliche Einladung an die letzte dem Vorstand bekannte E-Mail-Adresse muss mindestens zwei Wochen vor der Versammlung abgesendet werden. Der Vorstand schlägt die Tagesordnung vor, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung ergänzt und geändert werden kann, sofern die Änderungsvorschläge eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung gestellt worden sind.

4. Jedes anwesende Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge, Vorschläge, Satzungsänderungen, Wahlen in einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse, durch die die

Satzung geändert wird, bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der gültigen Stimmen.

5. Ein Mitglied, über das abgestimmt wird, darf an dieser Abstimmung nicht teilnehmen.
6. Über eine Verhandlung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift wird innerhalb von drei Wochen auf der Homepage des Vereins unter www.alex-ev.de veröffentlicht und auf Anfrage zugesandt.

§ 9

Vorstand

1. Nur Mitglieder des Vereins können zu Vorstandsmitgliedern gewählt werden.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger mit einfacher Mehrheit bestellt werden.
5. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen. Die Vorstände werden von der Mitgliederversammlung zusammen mit der Funktion, die die einzelnen Vorstandsmitglieder ausüben sollen, gewählt. Folgende Funktionen sind festzulegen, wobei die Funktionen des Schatzmeisters und des stellvertretenden Vorsitzenden nicht vom Vorsitzenden ausgeübt werden können.
 - a. Vorsitzende/r
 - b. stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - c. Schriftführer/in
 - d. Verantwortliche/r für Öffentlichkeitsarbeit

Es dürfen maximal zwei Funktionen einer Person zugeordnet werden.

Funktionen können auch an Mitglieder übertragen werden, die nicht dem Vorstand angehören.

6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Verein wird durch den Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Vorstandes vertreten.
7. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit, zu denen er mindestens viermal jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Die Einladung ergeht unter Angabe der

Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Für die Beschlussfähigkeit des Vorstandes genügt die Anwesenheit von drei Vorstandsmitgliedern. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

8. Die Vorstandsmitglieder haben sich bei ihrem Handeln stets von den Zielen des Vereins leiten zu lassen, insbesondere Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu beachten.
9. Bei der Entlastung des Vorstandes ist die gemeinsame Entlastung der Vorstandsmitglieder die Regel. Es kann aber auch über jedes Mitglied einzeln abgestimmt werden, wenn es die Mitgliederversammlung beschließt. Bei der Abstimmung dürfen die zu Entlastenden nicht mitstimmen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 10

Kassenprüfung und Jahresabschluss

1. Der Vorstand ist verpflichtet der Mitgliederversammlung jährlich einen Jahresabschluss zur Genehmigung vorzulegen.
2. Für die Anfertigung des Jahresabschlusses und für die Prüfung der Geschäftsvorgänge im Wahljahr beauftragt der Vorstand einen fachkundigen Dritten, in der Regel einen Steuerberater.
3. Der Prüfer soll der Mitgliederversammlung die Entlastung des Schatzmeisters empfehlen oder davon abraten. Dem Schatzmeister ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme und Nachbesserung zu geben.

§ 11

Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine ausschließlich zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung. Der Beschluss zur Auflösung bedarf der Zustimmung von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Brandenburg an der Havel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Abschnitt IV Sonstiges

§12

Spendenbescheinigung/Reisekostenabgeltung

1. Über alle Zahlungen innerhalb eines Jahres erstellt der Vorstand bis spätestens 28. Februar des Folgejahres eine Zahlungsquittung.
2. Es besteht für Vereinsmitglieder die Möglichkeit, Reisekosten nach Gambia ganz oder teilweise erstattet zu bekommen, sofern die Reise Aktivitäten im Sinne der Vereinsarbeit einbindet und die Erstattung vor Antritt der Reise vom Vorstand schriftlich bestätigt wird. Verzichtet das Vereinsmitglied auf die Erstattung der Reisekosten, hat das Mitglied das Recht auf die Ausstellung einer Spendenquittung in Höhe der Reisekosten, so dass er diese steuerlich geltend machen kann.

Genehmigt durch die Mitgliederversammlung des **ALEX** e.V. am 08.10.2014 und Protokoll der Mitglieder vom 18.12.2014.